

20. Juni 2012

Frau Reichert

361 4135

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. Juli 2012

Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen), (Amtsblatt vom 25. Juli 2008, Nr. 71/2008)

A. Problem

Die im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 25. Juli 2008 veröffentlichte „Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ ist zeitlich befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

B. Lösung

Die Anwendung der Verwaltungsvorschrift hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift jährlich von der Senatorin für Finanzen entsprechend den Meldungen der Ressorts zu erstellende Bericht wird sowohl dem Senat als auch dem parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt. Er dient insbesondere der Erhöhung der Transparenz bezüglich der finanziellen (oder ideellen) Beteiligungen Privater an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Wegen des grundsätzlichen Charakters und der gleich gelagerten Bedeutung hatte der Magistrat Bremerhaven am 18. März 2009 eine analoge Anwendbarkeit der bremischen Verwaltungsvorschrift für den Zuständigkeitsbereich des Magistrats beschlossen.

Die Erfahrungen mit der Verwaltungsvorschrift sprechen für eine dauerhafte

Regelung. Daher soll die Vorschrift über den 31. Dezember 2012 hinaus entfristet werden.

C. Alternativen

Verzicht auf Entfristung

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen sind mit der Entfristung nicht verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsressorts, der Rechnungshof, die Zentrale Antikorruptionsstelle Bremen (ZAKS) und die Senatskanzlei sind über die geplante Entfristung der Verwaltungsvorschrift informiert worden. Bedenken sind nicht geltend gemacht worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach Beschlussfassung durch den Senat geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 441/18, die Entfristung der Verwaltungsvorschrift über Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen über den 31. Dezember 2012 hinaus und bittet die Senatorin für Finanzen um entsprechende Bekanntmachung.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, dem Haushalts- und Finanzausschuss die Regelungen zur Kenntnis zu geben.
3. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven, die für seinen Zuständigkeitsbereich beschlossene Vorschrift ebenfalls zu entfristen.